



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Karl-Michael Schmid
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: [Vorname Name]
Ihre Nachricht vom: 13.10.2015
Mein Zeichen: VIII 40
Meine Nachricht vom:
[REDACTED]
[REDACTED]@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5496
Telefax: 0431 988-5416

Per email an [REDACTED]@fragdenstaat.de

16.10.2015

Antrag nach IZG-SH; [Vorname Name]

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Mit Ihrer email vom 13.10.2015 beantragen Sie aufgrund des IZG-SH eine Übersendung der Rahmenvereinbarung zwischen Land und gesetzlichen Krankenkassen zur Übertragung der Krankenbehandlungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG an die genannte email-Adresse.

Da keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, erhalten Sie die Unterlagen als Anlagen zu dieser email. Ich weise darauf hin, die teilweise noch im Unterschriftsverfahren (u.a. für zusätzlich beitretende Krankenkassen) befindliche Vereinbarung noch Änderungen im Rubrum erfahren kann. Es ist beabsichtigt, die Unterlagen auf den internet-Seiten der Landesregierung einzustellen – sie stehen ab dann zum download zur Verfügung.

Darüber hinaus bitten Sie um Beantwortung mehrerer Fragen. Der Einfachheit halber sind die jeweiligen Antworten nachstehend unter den fett gedruckten Fragetext eingestellt.

1. Wie hoch waren bisher die Behandlungskosten der Asylbewerber und Flüchtlinge

a) im ambulanten Bereich einschließlich der Notfallbehandlung im kassenärztlichen Notfalldienst und der ambulanten Notfallbehandlung in den Ambulanzen der Krankenhäuser?

b) die Kosten für stationäre Behandlungen im Krankenhaus?

2. Wie haben die Ärzte mit den Sozialämtern abgerechnet?

3. Wie hoch waren bisher die Verwaltungskosten für die Ausstellung der Behandlungsscheine?

Zu 1. Die Höhe der derzeitigen Gesundheitskosten liegen dem insofern auf Landesebene zuständigen Innenministerium nicht unmittelbar vor, da sie sich nicht aus den Quartalsrechnung ergeben. Laut Asylbewerberleistungsstatistik 2014 betrug die Bruttoausgaben für Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) rund 16.800.000 Euro zzgl. der in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen Gesundheitsleistungen nach § 6 (sonstige Leistungen (auch sonstige Gesundheitsleistungen)) AsylbLG.

Zu 2. Die Abrechnungen für Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte werden aufgrund einer Vereinbarung durch die KVSH erfasst und den jeweils zuständigen Behörden den Kreise und kreisfreien Städten in Rechnung gestellt.

Zu 3. Auf Landesebene sind hierzu keine Daten vorhanden. Das Land trägt keine Verwaltungskostenanteile. Auch in den Erörterungen mit den kommunalen Landesverbänden konnten hierzu keine Daten über die jeweiligen Verwaltungsstellen der Kreise, kreisfreien Städte, amtsangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden vorgelegt werden.

4. Ab Januar 2016 sollen die Asylbewerber und Flüchtlinge die eGK erhalten.

Wie hoch sind die monatlichen Kosten (Zahlungen an die Krankenkassen pro Flüchtling) für die Gemeinden bzw für das Land Schleswig-Holstein?

Siehe Antwort zur Frage 1.

Die schon bisher geltende Kostentragung wird durch die Vereinbarung nicht verändert. Lediglich ändern sich die Verfahrenswege. Die Krankenkassen erhalten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V im Rahmen der Vereinbarung alle anfallenden Behandlungskosten durch die nach dem AsylbLG zuständigen Behörden erstattet. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu tragenden Behandlungskosten werden den Kommunen wiederum zu 70% vom Land erstattet.

Nach der Vereinbarung zahlen die Kreise und kreisfreien Städte pro Leistungsberechtigtem und angefangenem Monat 200 Euro als Vorauszahlung, die je nach Abrechnungsergebnis anzurechnen oder bzgl. der höheren Kosten auszugleichen sind.

5. Wie hoch sind dabei die monatlichen Verwaltungskosten, die an die Krankenkassen gezahlt werden müssen?

Die monatlichen Verwaltungskosten betragen 8% der jeweiligen Behandlungskosten und mindestens 10 Euro pro Leistungsberechtigtem im Monat. Hinzu kommen 10 Euro pro ausgegebener eGK (eine Ersatzkarte ist damit auch schon bezahlt) und 10 Euro pro Jahr für die Einbeziehung des MDK zuzüglich üblichen Umlagen.

Da die Höhe der Verwaltungskosten von den tatsächlichen Behandlungskosten und maßgeblich von der Zahl der Leistungsberechtigten abhängen, ist eine genaue Festlegung nicht möglich.

„Die Beitragszahler der Krankenversicherung werden durch die Einführung nicht belastet, weil die Kosten wie bisher über Steuermittel finanziert werden“, so Armin Tank, Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein.

Die ist eine zutreffende Feststellung, da es sich um ein Auftragsverhältnis handelt und bereits durch § 264 Abs. 1 SGB V die vollständige Erstattung der Behandlungskosten sowie ein angemessener Ausgleich der Verwaltungskosten gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Vereinbarung trägt diesen gesetzlich zwingenden Vorgaben Rechnung. Nach 2 abgerechneten Quartalen erfolgt eine Evaluation, die ggf. zu Anpassungen der Kostenerstattung führen kann.

6. Wie sollen die Ärzte mit den Krankenkassen abrechnen?

Soweit die Leistungen im Rahmen der Vereinbarung erbracht werden, erfolgt die Abrechnung über das übliche (KV-) Verfahren. (z.B. greift die Vereinbarung nicht bei den besonderen Genehmigungsverfahren, die gem. Anlage 1 Buchst. C weiterhin bei den Behörden zu beantragen sind.

7. Erhalten mit der eGK die Asylbewerber und Flüchtlinge sofort den unbeschränkten Zugang in unser Gesundheitssystem oder wird die Behandlung (evtl. unterschiedlich) zB. auf die Behandlung akuter Erkrankungen oder bei Schmerzen beschränkt?

Die Leistungsbeschränkungen nach dem AsylbLG bleiben bestehen.

8. Was unternehmen die Krankenkassen gegen die mißbräuchliche Verwendung der Karte? (Weitergabe an illegal hier lebende Asylbewerber)

Anders als bei den bislang üblichen Ausgaben von Behandlungsscheinen bietet die eGK ein Lichtbild, das dazu beiträgt, missbräuchlichen Weitergaben entgegen zu wirken.

Nach § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden an das MSGWG Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, Kiel zu Händen VIII 40. Der Widerspruch kann auch per email an folgende Adresse erfolgen: mueller.karlheinz@sozmi.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

er

Anlage
Rahmenvereinbarung nebst 4 Anlagen